



## **Statuten**

(vom 28. Oktober 2021)<sup>1</sup>

### **I. Name, Sitz, Zweck**

**§ 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen „Gemeindeforum Marthalen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins ist Marthalen.

**§ 2** <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung einer ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, ressourcenschonenden sowie Geschichte und Tradition respektierenden Entwicklung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

<sup>3</sup> Er bemüht sich um eine ausgewogene Vertretung der Bevölkerung und deren Interessen in den Gemeindebehörden.

### **II. Mittel**

**§ 3** Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

**§ 4** Vor anstehenden Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden kann das Gemeindeforum Marthalen eine öffentliche Wählerversammlung einberufen. An dieser können alle in der Gemeinde Stimm- und Wahlberechtigten teilnehmen.

### **III. Mitgliedschaft**

**§ 5** <sup>1</sup> Mitglied kann jede in der Politischen Gemeinde Marthalen wohnhafte natürliche Person werden.

<sup>2</sup> Weggezogene Mitglieder können im Verein verbleiben.

**§ 6** <sup>1</sup> Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

**§ 7** Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Pflicht zur Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

**§ 8** Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen.

#### **IV. Organisation**

**§ 9** Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

#### **V. Mitgliederversammlung**

**§ 10** Jährlich einmal im ersten Halbjahr tritt die Mitgliederversammlung zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte zusammen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen;
- e. Bezeichnung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

**§ 11** Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Dringlichkeit oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

#### **VI. Vorstand**

**§ 12** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

**§ 13** Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

**§ 14** Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Selbständige Besorgung der Vereinsangelegenheiten;
- b. Aufnahme neuer Mitglieder;
- c. Bezeichnung von Freimitgliedern;
- d. Vorbereitung und Einladung der Zusammenkünfte des Gemeindeforums Marthalen;
- e. Verwaltung des Vermögens, Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f. Organisation von Informationsanlässen und Wählerversammlungen;
- g. Abgabe von Wahlempfehlungen bei Ersatzwahlen von Mitgliedern der Gemeindebehörden;
- h. Entscheid über finanzielle Beiträge an die Kosten von Wählerversammlungen und Wahlwerbung.

## **VII. Revisionsstelle**

**§ 15** <sup>1</sup> Als Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen werden durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt.

<sup>2</sup> Den Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung.

## **VIII. Mitgliederbeitrag und Haftung**

**§ 16** Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IX. Vereinsjahr**

**§ 18** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **X. Statutenänderung und Auflösung des Vereines**

**§ 19** Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 20** <sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder nötig. Die Abstimmung kann auf brieflichem Weg erfolgen.

<sup>2</sup> Allfällig vorhandenes Vermögen wird dem „Dorfläbe Marthalen-Ellikon, Verein für kulturelle Anlässe“ übergeben.

## **XI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**§ 21** Die revidierten Statuten treten per sofort in Kraft.

**§ 22** Für das Vereinsjahr 2020/2021 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a. Das Vereinsjahr 2020/2021 wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert;
- b. Im Vereinsjahr 2020/2021 wird aufgrund der Corona-Pandemie und der ausgefallenen Vereinsanlässe auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages verzichtet;
- c. Die Jahresrechnung über das Vereinsjahr 2020/2021 bzw. das Kalenderjahr 2021 wird der Vereinsversammlung im ersten Halbjahr 2022 zur Genehmigung vorgelegt;
- d. Für das Vereinsjahr 2020/2021 ist der Vereinsversammlung im Herbst 2021 ein Zwischenabschluss vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2021 verabschiedet.